

1 Prüfungsordnung

Im gesamten Text gelten die Begriffe „Prüfer“, „Trainer“ und „Prüfungsteilnehmer“ generell für weibliche wie für männliche Personen.

1.1 I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1. Personen, die den DOGS Hundeführerschein bestanden haben, können damit ihre Sachkunde in Bezug auf das Führen eines Hundes nachweisen. Der Prüfungsteilnehmer weist in der praktischen Prüfung nach, dass er jederzeit in der Lage ist, den von ihm in der Prüfung geführten Hund so zu kontrollieren und zu führen, dass von diesem keine Belästigungen oder Gefahren in der Öffentlichkeit ausgehen. Er weist zudem nach, dass er die theoretische Sachkunde in der Praxis umsetzen kann, vorausschauend handelt und somit Gefahrensituationen rechtzeitig erkennt und vermeidet.

Ein Hund, der die praktische Prüfung des DOGS Hundeführerscheins bestanden hat, weist damit nach, dass er die Grundsignale beherrscht und sich an seinem Prüfungsteilnehmer orientiert.

Als bestanden gilt die DOGS Hundeführerschein Prüfung, wenn die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt wurden. Wenn lediglich die theoretische Prüfung bestanden wurde, ohne dass die praktische Prüfung bestanden wurde, wird hierüber eine entsprechende Bescheinigung erstellt.

2. Der DOGS Hundeführerschein ist ein Sachkundenachweis, der aus einer theoretischen Prüfung sowie einer praktischen Prüfung besteht.

a) In der theoretischen Prüfung werden die Themen „Entwicklungsgeschichte des Hundes/rassespezifische Eigenschaften, Hundezucht und Welpen, Junghundezeit und Pubertät, Lernverhalten/Erziehung/Ausbildung/Training, Ernährung/Pflege, Gesundheit, Körpersprache/Kommunikation inklusive Aggressionsverhalten, Angstverhalten und Jagdverhalten sowie Hund im Alltag/Verhalten Mensch inklusive Rechtsgrundlagen/gesetzliche Vorgaben“ überprüft.

b) In der praktischen Prüfung muss der Hund zeigen, dass er das Grundsignal „Bleib“ beherrscht, zuverlässig auf den Rückruf oder ein Stopp-Signal reagiert und seinen Menschen an der Leine bzw. frei laufend begleitet, ohne sich von Reizen ablenken zu lassen.

c) Der Prüfungsteilnehmer weist nach, dass er in der Lage ist, den in der praktischen Prüfung geführten Hund so zu kontrollieren, dass von diesem keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen und ihn so zu führen, dass andere Menschen, Hunde oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden sowie fremdes Eigentum nicht beschädigt wird.

3. Der Prüfungsteilnehmer muss sich bei seiner Gemeinde erkundigen, ob der DOGS Hundeführerschein vom jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Gemeinde als Sachkundenachweis anerkannt wird, zum Nachweis der Leinenbefreiung dient oder zur Vorlage bei Steuervergünstigungen oder anderen Vorteilen genutzt werden kann. Eine allgemeine Anerkennung des DOGS Hundeführerscheins durch die Bundesländer liegt zurzeit nicht vor.

§ 2 Ernennung von Prüfern für die Durchführung von DOGS Hundeführerschein Prüfungen

1. Um als Prüfer für die Durchführung von DOGS Hundeführerschein Prüfungen ernannt zu werden, muss die Person folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zertifizierung DOGS Coach nach erfolgreich abgeschlossenem DOGS Studium
- Praktische Tätigkeit als DOGS Coach seit mindestens 1 Jahr
- Zugang zu den aktuellen DOGS Handbüchern (online)
- Teilnahme an der Fortbildung „DOGS Hundeführerschein“
- Bestehen der Zertifizierungsprüfung „Prüfer DOGS Hundeführerschein“ mit mindestens 80 Prozent in jedem Teilbereich (Theorie und Praxis). In der theoretischen Prüfung werden alle 240 Fragen der DOGS Hundeführerschein Prüfung (gemäß Anlage 1) abgefragt, in der praktischen Prüfung muss eine praktische Prüfung zum DOGS Hundeführerschein (gemäß Anlage 2) bewertet werden.
- Teilnahme an einer DOGS Fortbildung, die zur Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens über die Ausbildung von Mensch und Hund dient, mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren.
- Für Prüfer in Deutschland gilt zudem: Nachweislich amtlich und sachkundig geprüfter Hundetrainer nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz für die Anleitung zur Erziehung und Ausbildung von Hunden.

a) Eine aktuelle Liste der zertifizierten Prüfer ist auf der Martin Rütter DOGS Homepage einzusehen.

b) Mit Beendigung des Lizenzvertrags mit der Mina Training GmbH endet auch die Berechtigung, den DOGS Hundeführerschein zu prüfen sowie Inhalte, Dokumente und Vorlagen zu nutzen.

c) Ein Prüfer darf selbst und in der eigenen DOGS Hundeschule trainierte und/oder mit ihm direkt verwandte Mensch-Hund-Teams nicht beim DOGS Hundeführerschein überprüfen.

d) Der Prüfer hat über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Prüfungsergebnisse dürfen an die behördlichen Stellen sowie an die Mina Training GmbH weitergeleitet werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind vom Prüfer einzuhalten.

e) Die Mina Training GmbH koordiniert die Fort- und Weiterbildungen von DOGS Hundeführerschein Prüfern und pflegt die Liste der Prüfer.

f) Wenn sich die Prüfungsordnung für den DOGS Hundeführerschein oder die Gesetze zur Haltung/zum Führen von Hunden bzw. das Tierschutzgesetz ändern, führt die Mina Training GmbH eine Nachschulung der Prüfer durch bzw. gibt den Prüfern die Änderungen bekannt.

2. Die Vorbereitung auf die DOGS Hundeführerschein Prüfung kann jede DOGS Hundeschule durch entsprechende Kurse anbieten.

a) Voraussetzung ist jedoch, dass der den Kurs abhaltende DOGS Coach/Trainer (maG) an der Fortbildung zum DOGS Hundeführerschein teilgenommen hat.

b) Eine aktuelle Liste der DOGS Hundeschulen, die Vorbereitungskurse für den DOGS Hundeführerschein anbieten, ist auf der Martin Rütter DOGS Homepage einzusehen.

§ 3 Prüfungsmöglichkeiten

1. Der DOGS Hundeführerschein besteht aus der theoretischen Prüfung gemäß Anlage 1 sowie der praktischen Prüfung gemäß Anlage 2. Bei der Anmeldung zum DOGS Hundeführerschein muss die zu prüfende Person verbindlich angeben, welche Prüfung (theoretische und/oder praktische Prüfung) durchgeführt werden soll.

a) Die theoretische Prüfung enthält dabei in Kombination mit der praktischen Prüfung die Mindestvoraussetzungen für einen Sachkundenachweis, welche für die Sachkunde gem. § 1 notwendig ist, um einen Hund zu führen.

§ 4 Prüfungskosten

1. Die Bearbeitungsgebühren werden von der Mina Training GmbH festgelegt und der veranstaltenden DOGS Hundeschule spätestens mit Anmeldung der Prüfung mitgeteilt. Die Bearbeitungsgebühr ist mit Anmeldung der Prüfung durch die veranstaltende DOGS Hundeschule fällig und muss von der veranstaltenden DOGS Hundeschule vor Zusendung der Prüfungsbögen entrichtet werden. Sie ist auch dann fällig, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung antritt. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

2. Die Prüfungskosten für die Teilnahme an der DOGS Hundeführerschein Prüfung sowie die Kosten für Vorbereitungskurse für die DOGS Hundeführerschein Prüfung werden von der veranstaltenden DOGS Hundeschule mit Ausschreibung der Prüfung festgelegt und auf der Standortseite der DOGS Hundeschule veröffentlicht.

§ 5 Prüfungsbogen

Es werden einheitliche Fragebögen für die theoretische Prüfung sowie Bewertungsbögen für die praktische Prüfung verwendet, die dem Prüfer von der Mina Training GmbH für die jeweilige Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungsdokumentation muss an die Mina Training GmbH verschickt werden und ist 10 Jahre aufzubewahren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei vom Prüfer zu beachten.

1.2 II. Durchführung der DOGS Hundeführerschein Prüfung

§ 6 Zulassung zur DOGS Hundeführerschein Prüfung

1. Voraussetzungen zur Zulassung des Prüfungsteilnehmers

- a. Die theoretische Prüfung kann von jeder natürlichen, volljährigen Person abgelegt werden. Es gibt keine Altersbegrenzung zum Ablegen der Prüfung.
- b. Die praktische Prüfung kann von einer Person abgelegt werden, die zuvor die theoretische Prüfung bestanden hat. Die bestandene theoretische Prüfung darf maximal zwei Jahre zurückliegen. Die Startberechtigung muss vor Antritt der praktischen Prüfung nachgewiesen worden sein. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, muss sie vor dem Ablegen der praktischen Prüfung wiederholt werden.
- c. Der Prüfer kann die Prüfung eines Teilnehmers ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass der Teilnehmer physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, den Hund bei der Prüfung zu führen bzw. die Prüfung zu bewältigen.
- d. Der Prüfungsteilnehmer muss sich durch einen gültigen Personalausweis ausweisen.
- e. Eine Person darf an einem Prüfungstag nicht mehr als 2 Hunde in der Prüfung führen.
- f. Die theoretische Prüfung darf am gleichen Tag wie die praktische Prüfung abgelegt werden.

2. Voraussetzungen zur Zulassung des teilnehmenden Hundes

- a. Jeder teilnehmende Hund muss einen, gemäß dem jeweiligen Landesgesetz oder der jeweiligen Landes-Verordnung entsprechenden, Impfschutz nachweisen.

- b.** Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung oder einer aktuellen Beitragsrechnung mit Datum der Ausstellung
- c.** Der Hund muss augenscheinlich gesund und in der Lage sein, die Prüfung zu bewältigen. Der Teilnehmer muss versichern, dass sein Hund zum Zeitpunkt der Prüfung frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Hunde mit Verbänden/Bandagen sowie Hunde mit Verletzungen dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen. Körperliche Einschränkungen des Hundes müssen bei der Anmeldung mit angegeben werden.
- d.** Der Prüfer kann die Prüfung eines Hundes ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass der Hund physisch nicht in der Lage ist, die Prüfung zu bewältigen.
- e.** Der Hund muss bei der Teilnahme mindestens 12 Monate alt sein. Soll die Prüfung als Sachkundenachweis anerkannt werden, muss der Hund das Mindestalter erfüllen, welches die Landesgesetze für die Prüfung vorschreiben.
- f.** Läufige Hündinnen dürfen an der Prüfung teilnehmen, müssen jedoch als Letzte in jedem Übungsteil starten. Sie müssen vom Prüfungsgelände ferngehalten werden, bis alle anderen Hunde ihre Übungen beendet haben.
- g.** Trächtige oder säugende Hündinnen dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- h.** Ein Hund darf an einem Tag nur einmal geprüft werden.
- i.** Die Prüfung darf sowohl mit dem eigenen als auch mit einem Hund abgelegt werden, der nicht Eigentum des Starters ist.

§ 7 Anmeldung

- 1.** Die Person, die an der DOGS Hundeführerschein Prüfung teilnehmen möchte, meldet sich bei der veranstaltenden DOGS Hundeschule zur Prüfung an.
- 2.** Die veranstaltende DOGS Hundeschule meldet eine DOGS Hundeführerschein Prüfung bei der Mina Training GmbH an. Die Anmeldung der veranstaltenden DOGS Hundeschule muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin bei der Mina Training GmbH eingegangen sein. Die Anmeldung erfolgt über das Formular „Prüfungsanmeldung“. Verbindlich anzugeben sind: Veranstalter DOGS Hundeschule, Ort, Termin, Anzahl der Prüflinge in der jeweiligen Prüfung (theoretische Prüfung, praktische Prüfung).
- 3.** Möchte eine Person mit mehreren Hunden an der DOGS Hundeführerschein Prüfung teilnehmen, so muss die Person mit jedem Hund einzeln die praktische Prüfung absolvieren. Liegt die vorherige praktische Prüfung mehr als 2 Jahre zurück, muss die theoretische Prüfung erneut absolviert werden.

§ 8 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- 1.** Ablauf der theoretischen Prüfung
 - a.** Es werden 40 Fragen aus den 8 vorgegebenen Themenbereichen abgefragt. Die Fragen werden willkürlich aus dem 240 Fragen (für Deutschland 250) umfassenden Fragenkatalog zum DOGS Hundeführerschein (siehe Anlage 1) ausgewählt. Für jede Frage gibt es 4 Antwortmöglichkeiten, von denen jeweils eine richtig ist. Für jede richtig beantwortete Frage wird der Punktwert 1 vergeben. Andernfalls wird für die Aufgabe der Punktwert 0 vergeben.
 - b.** Um die theoretische Prüfung zu bestehen, müssen 80 % der möglichen Punktzahl (32 Punkte) erreicht werden. Es müssen also mindestens 32 Fragen richtig beantwortet werden.
 - c.** Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für das Ablegen der praktischen Prüfung.

- d.** Der Prüfer gleicht die auf der Anmeldung angegebenen Daten des Prüfungsteilnehmers durch Vorlage des Personalausweises ab. Bei der theoretischen Prüfung ist der Prüfer als Aufsichtsperson immer anwesend.
- e.** Für die theoretische Prüfung sind Hilfsmittel jeglicher Art nicht zugelassen.
- f.** Der Prüfer fordert für jeden Prüfungsteilnehmer bei der Mina Training GmbH den Fragebogen für die theoretische Prüfung an.
- g.** Der Prüfungsteilnehmer wird noch vor Ort über das Ergebnis („bestanden“ oder „nicht bestanden“) seiner theoretischen Prüfung informiert.
- h.** Bei Bestehen der theoretischen Prüfung ohne Teilnahme an der praktischen Prüfung des DOGS Hundeführerscheins erhält der Prüfungsteilnehmer hierüber eine entsprechende Bescheinigung.

2. Ablauf der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt, jedes Mensch-Hund-Team wird also einzeln in den jeweiligen Übungen überprüft.

- a.** In jeder Prüfungsstufe gibt es 2 Übungsteile, die in jeweils unterschiedlichen Umgebungen durchgeführt werden. Der erste Übungsteil findet in einem belebten, öffentlichen Gebiet wie einem öffentlichen Park oder einem Hundeauslaufgebiet statt. Für den zweiten Übungsteil muss ein innerstädtischer Bereich aufgesucht werden. Das Verhalten von Mensch und Hund wird insgesamt in 20 Situationen überprüft.
- b.** Um die praktische Prüfung zu bestehen, müssen 80 % der durchgeführten Übungen, also 16 von 20 Situationen, erfolgreich bestanden werden.
- c.** Die veranstaltende DOGS Hundeschule ist verpflichtet, sich über die Durchführung der Prüfung in der jeweiligen Umgebung zu informieren. Die kommunalen Bestimmungen müssen während der Prüfung eingehalten werden. Für die praktische Prüfung muss abgeklärt werden, ob Leinenpflicht besteht. In diesem Fall kann die Prüfung hier nicht durchgeführt werden. Es muss ein alternativer Ort aufgesucht werden, an dem Freilauf möglich ist.
- d.** Der Prüfer kann die Reihenfolge der Übungen innerhalb der 2 Übungsteile variieren, einzelne Übungen können auch mehrfach überprüft werden. Zwischen den einzelnen Übungsteilen muss dem Hund jeweils die Möglichkeit gegeben werden, mindestens 15 Minuten auszuruhen.
- e.** Der Prüfer gleicht die auf der Anmeldung angegebenen Daten des Prüfungsteilnehmers durch Vorlage des Personalausweises ab. Er gleicht die auf der Anmeldung angegebenen Daten des teilnehmenden Hundes durch Vorlage des EU-Heimtierausweises (Impfstatus, Adresse, angegebene Rasse, Geburtsdatum, Herkunft) sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung ab.
- f.** Hilfsmittel: Der Hund darf mit einem fest verschließbaren Halsband oder einem Zughalsband mit Zugstopp (Zugstopp muss vom Prüfer überprüft werden) in der Prüfung geführt werden. Ein Zughalsband ohne Zugstopp oder ein Ketten(glieder)halsband ist nicht erlaubt. Alternativ darf der Hund auch mit einem Brustgeschirr geführt werden. Brustgeschirre mit Zugwirkung unter den Achseln (sogenannte Erziehungsgeschirre) sind nicht erlaubt. Prüfungsteilnehmer, die körperlich eingeschränkt sind oder den Hund aufgrund seiner Größe/seines Gewichts andernfalls nicht sicher führen können, dürfen nach Absprache mit dem Prüfer weitere Hilfsmittel wie ein Kopfhalter (nur zusammen mit Halsband oder Geschirr) oder ein Ausbildungsgeschirr (beispielsweise MR Guide) einsetzen. Auch für Hunde mit körperlichen Einschränkungen sind nach Absprache mit dem Prüfer weitere Hilfsmittel wie ein Hilfsgeschirr zugelassen. Der Hund darf mit einer Führleine (1 bis 3 m) und für die Übungen zur

Überprüfung des Signals „Bleib“ sowie des Rückrufs/Stoppsignals mit einer Schleppeleine (10 bis 15 m) geführt werden. Die Verwendung einer Rollleine ist nicht gestattet.

Für den Rückruf darf eine Pfeife verwendet werden, diese muss jedoch für den Prüfer hörbar sein. Lautlose Pfeifen sind nicht gestattet.

Der Hund darf in der gesamten Prüfung mit Maulkorb, egal welchen Materials, geführt werden. Die Entscheidung hierzu kann sowohl vom Prüfungsteilnehmer als auch vom Prüfer getroffen werden. Ein Maulkorb aus Nylon, der dem Hund kein Hecheln und/oder keine Wasseraufnahme ermöglicht, sowie eine Mauschlaufe als Alternative zum Maulkorb, sind nicht gestattet.

Der Clicker darf als sekundärer Verstärker eingesetzt werden, um den Hund NACH der Übung zu bestätigen.

Sämtliche Hilfsmittel, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können sowie sämtliche Hilfsmittel zur Bestrafung des Hundes sind nicht erlaubt und führen dazu, dass die Prüfung abgebrochen wird. Dazu gehören z. B.: Impuls-Strom-Halsband, Impuls-Sprüh-Halsband, Stachelhalsband, Ketten(glieder)halsband, Lenden-Leine, Wurfkette, Disc-Scheiben, Wasserstrahl, etc. **g.** Signale dürfen frei gewählt werden, sie dürfen zudem auch mehrfach gegeben werden. Es dürfen sowohl Sicht- als auch Hörzeichen verwendet werden.

h. Der Hund darf sowohl an der linken als auch an der rechten Seite des Prüfungsteilnehmers geführt werden. Wechsel von der einen auf die andere Seite sind erlaubt bzw. ausdrücklich erwünscht, wenn es die Situation erfordert.

i. Es ist erlaubt, den Hund NACH jeder durchgeführten Übung mit Futter oder Spielzeug bzw. einem Spiel/Streicheln zu bestätigen. Futter und Spielzeug dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, den Hund WÄHREND einer Übung zu locken. Der Hund darf während der Übung verbal gelobt werden. Eine verbale und/oder körperliche Bestrafung des Hundes ist nicht erlaubt und führt zum Prüfungsabbruch.

j. Den Anweisungen des Prüfers ist Folge zu leisten.

k. Ein Prüfer darf pro Tag maximal sechs Mensch-Hund-Teams prüfen.

l. Der Prüfer fordert für jeden Prüfungsteilnehmer bei der Mina Training GmbH den Bewertungsbogen für die praktische Prüfung an. Die Bewertung sowie das Ergebnis der Prüfung werden im Bewertungsbogen vom Prüfer eingetragen und unterzeichnet. Die Bewertung der praktischen Prüfung ist der Anlage 2 „Inhalte praktische Prüfung“ entnehmbar.

m. Der Prüfungsteilnehmer wird noch vor Ort über das Ergebnis („bestanden“ oder „nicht bestanden“) seiner Prüfung informiert. Die DOGS Hundeführerschein Prüfung gilt als bestanden, wenn die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurden. Dem Prüfungsteilnehmer wird nach bestandener Prüfung ein unterzeichnetes Zertifikat ausgehändigt.

§ 10 Täuschungshandlungen/Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung und/oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, werden von der Prüfung ausgeschlossen, die Prüfung gilt als nicht bestanden. Hierzu zählt der Betrugsversuch jeglicher Art, rücksichtsloses Verhalten gegenüber dem Hund oder anwesenden Personen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den teilnehmenden Hund oder Prüfungsteilnehmer, Einsatz unerlaubter Hilfsmittel, übertriebene Härte gegenüber dem Hund (nicht sachkundiges bzw. tierschutzwidriges Verhalten) sowie alkoholisiertes Erscheinen des Prüfungsteilnehmers.

§ 11 Nicht-Bestehen der Prüfung/Prüfungsabbruch

- 1.** Die veranstaltende DOGS Hundeschule ist verantwortlich dafür, dass bei der durchgeführten DOGS Hundeführerschein Prüfung die Übungen in der praktischen Prüfung gemäß Anlage 2 überprüft werden können. Ist eine Durchführung der Übungen gemäß Anlage 2 nicht möglich, ist der Prüfer berechtigt, die Prüfung abzubrechen und mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- 2.** Die praktische Prüfung wird sofort abgebrochen und mit „nicht bestanden“ gewertet, wenn
 - a.** der teilnehmende Hund einen Menschen belästigt.
 - b.** der teilnehmende Hund zu irgendeiner Zeit während der praktischen Prüfung (vor, während und nach der Durchführung der eigenen Übungen) Personen, andere Hunde oder Tiere beißt, versucht zu beißen, attackiert oder versucht zu attackieren.
 - c.** der teilnehmende Hund sich aggressiv gegenüber Personen, Artgenossen und anderen Tieren verhält, ohne dass der Prüfungsteilnehmer dieses abbrechen kann. Zeigt ein Hund aggressives Verhalten, so kann die Prüfung bestanden werden, wenn der Prüfungsteilnehmer durch sein sachkundiges Verhalten zeigt, dass er die Probleme des Hundes kennt, sich aufgrund dessen vorausschauend verhält und damit eine Belästigung oder Gefährdung seiner Umgebung ausschließt.
 - d.** der Prüfungsteilnehmer sichtbar nicht in der Lage, seinen Hund zu halten oder zu führen. Dies gilt auch dann, wenn der Hund sich minutenlang in einer Situation während der Prüfung nicht mehr vom Prüfungsteilnehmer kontrollieren lässt.
 - e.** der Prüfungsteilnehmer nicht vorausschauend handelt und somit sein Umfeld gefährdet.
 - f.** der Prüfungsteilnehmer erkennbar nicht in der Lage ist, sachkundig zu handeln/die erforderliche Sachkunde nachzuweisen.
 - g.** Entscheidungen in Bezug auf die Punkte a. – f. sind hierbei vom Prüfer jeweils in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der teilnehmenden sowie aller weiteren während der Prüfung anwesenden Personen/Hunde zu treffen.
 - h.** sich während der DOGS Hundeführerschein Prüfung Situationen ergeben, die eine Durchführung der Prüfung beeinträchtigen oder verhindern. Als Grund hierfür gilt z. B.: Erkrankung oder Verletzung des Prüfungsteilnehmers oder des teilnehmenden Hundes)
 - i.** Insgesamt sind in jeder Stufe insgesamt 20 Übungen in den 2 Übungsteilen zu zeigen. Führt ein Hund mehr als 4 Übungen nicht bzw. nicht entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnung gemäß Anlage 2 aus, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- 1.** Sowohl die theoretische Prüfung als auch die praktische Prüfung können beliebig oft wiederholt werden, jedoch nicht innerhalb der gleichen Prüfung/am gleichen Tag. Für jede Prüfung können erneut Prüfungskosten anfallen, diese legt die durchführende DOGS Hundeschule fest. Bei einer Wiederholungsprüfung erfolgt eine erneute Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfungsteilnehmer. Hierbei müssen Ort, Datum sowie die veranstaltende DOGS Hundeschule der vorausgegangenen Prüfung angegeben werden.
- 2.** Eine bereits bestandene theoretische Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn diese maximal 2 Jahre vor dem Datum der Wiederholungsprüfung liegt.

§ 13 Belehrung

Der Prüfungsteilnehmer wird vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Durchfallkriterien sowie über die Bewertung der Prüfung und Wiederholungsmöglichkeiten belehrt.

§ 14 Prüfungsunterlagen

1. Für die DOGS Hundeführerschein Prüfung fragen die veranstaltenden DOGS Hundeschulen beziehungsweise Prüfer persönliche Daten vom Prüfungsteilnehmer (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vom teilnehmenden Hund (Hundenname, Rasse, Geschlecht, Alter, Geburtsdatum etc.) ab. Die Aufbewahrungspflicht der Prüfungsunterlagen beträgt 10 Jahre. Der Prüfungsteilnehmer stimmt mit Kenntnisnahme der Prüfungsordnung der Erhebung und Speicherung dieser Daten für den Zeitraum von 10 Jahren nach Prüfungsdatum zu. Danach werden die Daten gelöscht und die Prüfungsunterlagen vernichtet.

2. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 15 Schriftformerfordernis

Änderungen der Prüfungsordnung unterliegen der Schriftformerfordernis.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Prüfungsordnung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am *12.10.2020* in Kraft.

Anlage 1

Inhalte der theoretischen Prüfung des DOGS Hundeführerscheins

Anlage 2

Inhalte der praktischen Prüfung des DOGS Hundeführerscheins

Gelesen und anerkannt:

Ort, Datum: _____